

## **WP-05-321**

Antragsteller\*innen: KV Dortmund

Gegenstand: WP-05 NRW – Offen, vielfältig, menschlich (Beratung und Beschlussfassung des Programms für die Landtagswahl 2017)

---

## **ÄNDERUNGSANTRAG WP-05-321**

- 1 Ergänzung im Absatz:
- 2 Oft wird reflexhaft nach einer Ausweitung der polizeilichen Videobeobachtung gerufen.
- 3 Für uns steht fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für polizeiliche Videobeobach-
- 4 tung nicht aufgeweicht werden dürfen. **Vielmehr sind wir dafür konkrete, eng definierte**
- 5 **Kriterien in der Polizeigesetz zu schreiben. Auch darf die polizeiliche Videobeobachtung**
- 6 **nur als Ultima Ratio zur Anwendung kommen, also erst, wenn alle anderen gängigen Maß-**
- 7 **nahmen nachweislich nicht zum Erfolg geführt haben.**

### **Begründung**

Bislang sind die meisten Kriterien zur Einrichtung der polizeilichen Videobeobachtung nur in der Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu finden. Diese kann schnell vom Innenministerium geändert werden.

Auch sollte unserer Auffassung nach die polizeiliche Videobeobachtung erst dann eingesetzt werden, wenn Maßnahmen, wie erhöhte Polizeipräsenz, nicht gegriffen haben.

### **Antragsteller\*innen**

KV Dortmund